

Satzung

des Diakonischen Werkes
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Bayern e.V.

in der von der Mitgliederversammlung
am 20. Oktober 2020 mit Nachtrag am
27. September 2022 beschlossenen
Fassung

SATZUNG

des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V. – im folgenden Diakonisches Werk Bayern genannt –

in der von der Mitgliederversammlung am 20. Oktober 2020
mit Nachtrag am 27. September 2022 beschlossenen Fassung

Präambel

Gemäß Artikel 38 Absatz 4 Satz 1 der Kirchenverfassung nimmt sich die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern in ihrer diakonischen Verantwortung in Wort und Tat menschlicher Not in zeitgemäßer Weise vorbeugend, beratend und helfend an. Demgemäß steht die diakonische Arbeit mit den dafür bestehenden Einrichtungen unter dem Schutz und der Fürsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Artikel 40 Absatz 1 der Kirchenverfassung). Diese diakonische Arbeit wird wahrgenommen durch Rechtsträger, die im Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zusammengeschlossen sind (Artikel 38 Absatz 4 Satz 2 der Kirchenverfassung).

In dem Bewusstsein, dass die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und das Diakonische Werk Bayern trotz der jeweils eigenen Rechtsgestalt in gemeinsamer Verantwortung für den von Gott seiner Kirche gegebenen Auftrag stehen, wird im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat die folgende Satzung für das Diakonische Werk Bayern erlassen.

Dabei gehen Kirche und Diakonie von einer gegenseitigen Informationspflicht in allen wesentlichen Angelegenheiten aus, die die Landeskirche und das Diakonische Werk Bayern gemeinsam berühren. Daraus folgt weiter die Verpflichtung, dass sie sich in solchen Angelegenheiten aufeinander abstimmen.

Im Interesse einer zeitgemäßen und klaren Erfüllung des gegebenen Auftrags orientieren das Diakonische Werk Bayern und seine Mitglieder ihre Strukturen und Arbeit an den Standards des Diakonischen Corporate Governance Kodex.

§ 1

Name, Sitz und Zeichen

- (1) ¹Der Verein führt den Namen „Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V.“ (kurz: Diakonisches Werk Bayern). ²Er ist der Zusammenschluss der Rechtsträger (Vereine, Körperschaften, Stiftungen, Fachverbände und Arbeitsgemeinschaften), die im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern Aufgaben der Diakonie nach Artikel 38 Absatz 4 Satz 1 der Kirchenverfassung wahrnehmen.
- (2) Das Diakonische Werk Bayern hat seinen Sitz in Nürnberg; es ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Zeichen des Diakonischen Werkes Bayern ist das Kronenkreuz.

§ 2

Zuordnung zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

- (1) ¹Das Diakonische Werk Bayern ist gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 des Diakoniesgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ein rechtlich selbständiges Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. ²Es ist eine notwendige Wesens- und Lebensäußerung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 des Diakoniesgesetzes.
- (2) ¹Das Diakonische Werk Bayern ist an das Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und an ihre Ordnungen gebunden. ²Die in ihm zusammengeschlossenen Rechtsträger stehen gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Kirchenverfassung unter dem Schutz und der Fürsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. ³Sie sind deren Leitungsorganen verantwortlich.

§ 3

Zuordnung zum Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung

Das Diakonische Werk Bayern ist Mitglied im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung.

§ 3 a

Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege

Das Diakonische Werk Bayern ist ein Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern.

§ 4 Zweck und Aufgaben

- (1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) ¹Das Diakonische Werk Bayern ist selbstlos tätig. ²Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) ¹Als Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern entsprechend ihrer jeweiligen Ordnungen nimmt das Diakonische Werk Bayern diakonische und missionarische Aufgaben sowie Aufgaben des Entwicklungsdienstes und der humanitären Hilfe wahr. ²Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens und die Förderung der Volks- und Berufsbildung. ³Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die nachfolgend beschriebenen Aufgaben.
- (4) Als Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege hat das Diakonische Werk Bayern insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Es nimmt sich in Vollzug des Artikels 38 Absatz 4 Satz 1 der Kirchenverfassung und des § 1 Absatz 1 Satz 5 des Diakoniegesetzes in Wort und Tat menschlicher Not in zeitgemäßer Weise vorbeugend, beratend und helfend an und zielt darauf, deren Ursachen zu beheben.
 2. Im Rahmen dieses diakonischen Auftrages koordiniert und fördert es die diakonische Arbeit innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, regt die Wahrnehmung der sich daraus ergebenden Aufgaben an, berät die angeschlossenen Rechtsträger und trägt für ein gleichberechtigtes Miteinander der Geschlechter sowie für den notwendigen Austausch von Informationen aus dem Gesamtbereich der Diakonie Sorge.
 3. ¹Das Diakonische Werk Bayern trägt Sorge, dass der diakonische Auftrag der Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern verwirklicht wird. ²Die Zuständigkeit der nach der Kirchenverfassung verantwortlichen Organe der Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke bleibt hiervon unberührt.
 4. Als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege erfüllt das Diakonische Werk Bayern Aufgaben, die aus dem Sozialstaatsgebot erwachsen.

5. Das Diakonische Werk Bayern vertritt die diakonische Arbeit in Bayern und die in ihm zusammengeschlossenen Rechtsträger gegenüber den Leitungsorganen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung, dem Freistaat Bayern und seinen Organen, den überörtlichen Trägern der Sozial- und Jugendhilfe sowie den Spitzenverbänden der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.
6. ¹In Erfüllung dieses Auftrages plant das Diakonische Werk Bayern die diakonische Arbeit innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. ²Es überwacht die Einhaltung der Mitgliedspflichten.
7. Das Diakonische Werk Bayern unterhält im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Evangelisch-Lutherischen Kirche Angebote der Aus-, Fort- und Weiterbildung.
- (5) ¹Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahme anderer als der vorstehend aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung handelt. ²Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (6) Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern kann dem Diakonischen Werk Bayern im Einvernehmen mit dem Diakonischen Rat weitere Aufgaben der Diakonie übertragen.
- (7) Das Diakonische Werk Bayern unterhält in der Regel keine eigenen Einrichtungen.

§ 5

Vermögensbindung

- (1) ¹Alle Mittel des Diakonischen Werkes Bayern dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes Bayern.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes Bayern fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) ¹Ordentliche Mitglieder des Diakonischen Werkes Bayern können alle Vereine, Körperschaften, Stiftungen, Fachverbände und Arbeitsgemeinschaften mit diakonischer Zielsetzung werden, die die bekennnismäßige Grundlage der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern teilen, wenn
- a) ihre Satzung sowie deren tatsächliche Geschäftsführung dem Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Diakoniegesetz) entsprechen,
 - b) die gesetzlichen Vertreter und Mitglieder von beschließenden Organen und Aufsichtsorganen einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern oder in Deutschland angehören,
 - c) mindestens 50 Prozent der Mitglieder eines Vereins einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern oder in Deutschland angehören und alle Mitglieder den Zweck des Vereins fördern sowie sich mit den kirchlichen Werten und Zielen identifizieren,
 - d) bei Mitgliedern in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung der Stimmenanteil der Gesellschafter, die kirchliche Körperschaften sind oder die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft im Diakonischen Werk Bayern erfüllen, über fünfzig Prozent beträgt.
- ²Bei Vereinen, die ausschließlich die finanzielle Förderung diakonischer Aufgaben verfolgen, sind die Voraussetzungen nach Satz 1 Buchstaben b und c nicht zwingend.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können Träger mit diakonischer Zielsetzung werden,
- a) die nicht die bekennnismäßige Grundlage der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern teilen, aber auf der Bekenntnisgrundlage einer anderen Kirche arbeiten, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern bzw. in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland ist,
 - b) die durch die Zusammenarbeit mehrerer christlicher Kirchen entstanden sind,

- c) deren Geschäftsleitung ihren Sitz im Bereich eines anderen gliedkirchlichen Diakonischen Werkes hat, die aber Einrichtungen oder Dienste im Bereich des Diakonischen Werkes Bayern unterhalten.
- (3) ¹Voraussetzung für die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft beim Diakonischen Werk Bayern ist, dass die Geschäftsleitung eines Rechtsträgers ihren Sitz im Bereich des Diakonischen Werkes Bayern hat oder dass der Rechtsträger diakonische Einrichtungen oder Dienste im Bereich des Diakonischen Werkes Bayern unterhält. ²Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist weiter, dass der Rechtsträger vom zuständigen Finanzamt als unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dienend anerkannt ist. ³Mit dem Wegfall der Anerkennung endet die Mitgliedschaft des Rechtsträgers beim Diakonischen Werk Bayern.
- (4) Gemeinnützige juristische Personen können dem Diakonischen Werk Bayern mit Gaststatus angehören, wenn sie wesentliche Ziele des Diakonischen Werkes Bayern mittragen.

§ 7

Aufnahme und Austritt von Mitgliedern, Maßnahmen bei Satzungsverstößen

- (1) ¹Körperschaften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern werden Mitglieder durch schriftliche Beitrittserklärung. ²Über die Aufnahme anderer Rechtsträger entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrags nach Anhörung der zuständigen Bezirksstelle der Diakonische Rat. ³Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Diakonischen Rat ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig.
- (2) ¹Über die Aufnahme einer Körperschaft mit Gaststatus entscheidet der Vorstand. ²Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist Berufung an den Diakonischen Rat zulässig.
- (3) ¹Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. ²Sie wird zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam, wenn sie mindestens sechs Monate vorher zugegangen ist.
- (4) ¹Die Rechte von Mitgliedern und Körperschaften mit Gaststatus, die nach Satzung oder tatsächlicher Geschäftsführung die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 6 nicht mehr erfüllen, ruhen. ²Die Feststellung, die mit der Androhung des Ausschlusses verbunden werden kann, trifft der Diakonische Rat.

- (5) ¹Gegenüber Mitgliedern und Körperschaften mit Gaststatus, die den Interessen des Diakonischen Werkes Bayern zuwiderhandeln oder ihren Mitgliedschaftspflichten nach § 8 Absatz 1 und 3 sowie § 9 nicht nachkommen, sind folgende Maßnahmen zulässig:
- a) Erinnerung an die Pflichten durch den Vorstand,
 - b) Abmahnung durch den Diakonischen Rat,
 - c) Feststellung durch den Diakonischen Rat, dass die Mitgliedschaftsrechte ganz oder teilweise ruhen, die mit der Androhung des Ausschlusses verbunden werden kann,
 - d) Verhängung eines Bußgeldes durch den Diakonischen Rat von bis zu 20 Prozent des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Ausschluss aus dem Diakonischen Werk Bayern durch die Mitgliederversammlung.
- ²Für Streitigkeiten aus diesen Maßnahmen kann durch Beschluss des Diakonischen Rates ein Schlichtungsausschuss oder ein Schiedsverfahren vorgesehen werden.
- (6) Gegen Entscheidungen des Diakonischen Rats nach Abs. 4 und 5 ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig.

§ 8

Rechte und Pflichten

- (1) ¹Die Mitglieder und das Diakonische Werk Bayern verpflichten sich zu dem Ziel einer geschlechtergerechten Besetzung ihrer gewählten Organe, gesetzlichen Vertretungen und hauptamtlichen Leitungsfunktionen, sofern dies nicht durch die historische Verfasstheit der Vereinigung ausgeschlossen ist (z. B. Communities). ²Das Nähere regelt eine Richtlinie.
- (2) Die Mitglieder und die unter ihrer Rechtsträgerschaft stehenden Einrichtungen, soweit sie ihren Sitz in Bayern haben, haben das Recht,
- a) sich als Einrichtungen der Diakonie zu bezeichnen,
 - b) die Vertretung, Beratung und Hilfe des Diakonischen Werkes Bayern, seiner Organe und der Geschäftsstelle in Anspruch zu nehmen,

- c) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort insbesondere an Beratung, Beschlussfassung und Wahlen (§ 12 Absatz 4) mitzuwirken,
- d) die Wortbildmarke „Diakonie“ mit „Kronenkreuz“ oder auch nur die Bildmarke „Kronenkreuz“ als Zeichen der Verbandsdiakonie in Deutschland zu führen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) durch ihre Satzung oder Ordnung ihre Bindung an den diakonisch-missionarischen Auftrag der Kirche festzulegen und in ihrer Geschäftsführung die Erfüllung dieses Auftrages zu gewährleisten,
- b) einen fairen, auf die Wahrung der Interessen aller Mitglieder bedachten Umgang, insbesondere in Situationen drohender oder bestehender Konkurrenz zwischen ihnen, zu pflegen,
- c) den vom Diakonischen Rat nach § 14 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a festgesetzten Grundsätzen zur Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit Rechnung zu tragen,
- d) die vom Diakonischen Rat nach § 14 Satz 1 Nr. 6, 7 Buchstabe b und c sowie Nr. 8 beschlossenen Richtlinien umzusetzen,
- e) das Diakonische Werk Bayern über krisenhafte Vorfälle mit strafrechtlicher Relevanz und Klagen gegen Gebietskörperschaften rechtzeitig zu informieren,
- f) ihre Geschäfts- und Wirtschaftsführung ordnungsgemäß zu gestalten und diese jährlich durch eine*n öffentlich bestellte*n Wirtschaftsprüfer*in bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, durch eine*n vereidigte*n Buchprüfer*in oder durch eine andere gleichwertige Prüfungsstelle prüfen zu lassen. ²Bei Rechtsträgern, deren Geschäfts- und Wirtschaftsführung nur geringen Umfang hat, genügt die jährliche Prüfung in einem vereinfachten Verfahren. ³Einzelheiten zum Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung und zu vereinfachten Verfahren werden durch Beschluss des Diakonischen Rates geregelt. ⁴Die Prüfberichte sind auf Anforderung dem Vorstand zur Einsichtnahme vorzulegen (§ 16 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 Satz 3),
- g) der Geschäftsstelle das Ergebnis der Prüfung ihrer Geschäfts- und Wirtschaftsführung zuzuleiten und unverzüglich alles zu tun, um etwaige darin enthaltene Beanstandungen zu beheben.

- (4) Vertreter*innen außerordentlicher Mitglieder können nicht in Organe des Diakonischen Werkes Bayern gewählt werden.
- (5) ¹Körperschaften mit Gaststatus haben das Recht, Beratung und Hilfe des Diakonischen Werkes Bayern, seiner Organe und der Geschäftsstelle in Anspruch zu nehmen sowie an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrechte teilzunehmen. ²Sie sind verpflichtet, den Werten und Zielen des Diakonischen Werkes Bayern nicht zuwider zu handeln. ³Einzelheiten regelt eine Richtlinie des Diakonischen Rates.

§ 9 Mitgliedsbeitrag und Umlage

¹Von den Mitgliedern und Körperschaften mit Gaststatus wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt wird. ²Daneben kann zur Deckung eines außergewöhnlichen Sonderbedarfs eine Umlage erhoben werden. ³Grund und Höhe werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Diakonischen Werkes Bayern ist das Kalenderjahr.

§ 11 Organe

Organe des Diakonischen Werkes Bayern sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 12),
- b) der Diakonische Rat (§ 13) und
- c) der Vorstand (§ 16).

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des*der Präsident*in zusammen. ²Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. ³Der*die Präsident*in muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn

ein dringendes Erfordernis vorliegt oder wenn dies ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. ⁴Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens sieben Tage vorher bei dem*der Präsident*in eingereicht werden.

- (2) ¹Die Mitglieder nehmen ihre Rechte in der Mitgliederversammlung durch ihre*n gesetzliche*n oder durch eine*n schriftlich bevollmächtigte*n Vertreter*in wahr. ²Gesetzliche Vertreter*innen anderer Mitglieder und weitere natürliche Personen, die Mitglieder vertreten, können mit der Wahrnehmung der Rechte von höchstens drei Mitgliedern bevollmächtigt werden. ³Ein Mitglied kann die Ausübung des Stimmrechts nicht auf ein anderes Mitglied übertragen. ⁴Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) An der Mitgliederversammlung nehmen auch die Mitglieder des Diakonischen Rates teil, unabhängig davon, ob sie Vertreter*innen von Mitgliedern sind; soweit sie nicht Vertreter*innen von Mitgliedern sind, haben sie kein Stimmrecht, können jedoch mitberaten und Wahlvorschläge für die Neuwahl der zu wählenden Mitglieder des Diakonischen Rates unterbreiten.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Beratung von Themen, die für die gesamte diakonische Arbeit von Bedeutung sind, und Erarbeitung von Empfehlungen zu diesen Themen zur Vorlage an den Diakonischen Rat und den Vorstand,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Diakonischen Rates einschließlich der Jahresrechnung der Geschäftsstelle,
 - c) Entlastung des Diakonischen Rates,
 - d) Wahl der zu wählenden Mitglieder des Diakonischen Rates und Beschlussfassung über eine Wahlordnung für das Verfahren bei dieser Wahl,
 - e) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
 - f) Beschlussfassung über die Berufungen gem. § 7 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 6,
 - g) Beschlussfassung über die Festsetzung der Umlage und des Mitgliedsbeitrags,

- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Diakonischen Werkes Bayern.
- (5) ¹Die Mitgliederversammlung wird von dem*der Präsident*in, bei dessen*deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. ²Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen sowie der Genehmigung des Landeskirchenrats der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (7) ¹Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. ²Die Mitgliederversammlung kann auch als Online-Versammlung durchgeführt oder eine Teilnahme ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der Online-Teilnahme ermöglicht werden. ³Die Teilnahme ist mit gängigen Programmen zu ermöglichen. ⁴Die Kommunikation erfolgt zugangsbeschränkt ausschließlich innerhalb des teilnahmeberechtigten Kreises, was durch geeignete Mittel sichergestellt wird. ⁵Für Abstimmungen werden geeignete technische Hilfsmittel verwendet. ⁶Sofern die Abstimmung anonym erfolgt, wird technisch sichergestellt, dass die Abstimmungsergebnisse und die Daten der zur Abstimmung berechtigten Personen einander nicht zugeordnet werden können. ⁷Eine virtuelle Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 13

Zusammensetzung des Diakonischen Rates

- (1) Dem Diakonischen Rat gehören an:
- a) je eine Person, die aus der Mitte der Leitungsorgane der Körperschaft öffentlichen Rechts „Diakoneo“ und des Vereins „Rummelsberger Diakonie e.V.“ entsandt wird,
- b) eine Person, die aus der Mitte des Leitungsorganes des „Diakoniewerkes Martha Maria e.V.“, Nürnberg, als Vertreter*in der Evangelischen Freikirchen entsandt wird, soweit sie der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Bayern angehört,

- c) eine Person, die durch den Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern aus seiner Mitte entsandt wird,
 - d) eine Person, die Mitglied der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ist und vom Landessynodalausschuss entsandt wird,
 - e) eine Person, die vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen in der Diakonie Bayern aus seiner Mitte entsandt wird,
 - f) zwölf Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, wovon mindestens fünf Frauen und mindestens fünf Männer sein müssen, davon mindestens ein*e Vertreter*in der Lebens- und Dienstgemeinschaften innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und mindestens vier Vertreter*innen von Mitgliedern, denen die Trägerschaft einer Bezirksstelle zugewiesen wurde,
 - g) zwei Personen, die nach Abschluss von Wahl und Entsendung vom Diakonischen Rat berufen werden, die nicht hauptberufliche Mitarbeiter*innen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, des Diakonischen Werkes Bayern oder eines Mitglieds des Diakonischen Werkes Bayern sein sollen.
- (2) Alle Mitglieder des Diakonischen Rates sollen der Evangelisch-Lutherischen Kirche, mindestens jedoch einer Kirche, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern oder Deutschland angeschlossen ist, angehören. ²Der Diakonische Rat soll geschlechtergerecht besetzt sein.
- (3) Einzelheiten des Wahlverfahrens werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Wahlordnung geregelt.
- (4) ¹Die Amtsperiode des Diakonischen Rates beträgt sechs Jahre. ²Wiederwahl, -entsendung bzw. -berufung sind zulässig. ³Die Mitglieder des Diakonischen Rates bleiben bei Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl bzw. Neuberufung im Amt.
- (5) ¹Nimmt ein Mitglied des Diakonischen Rates eine Funktion, aufgrund derer es in den Diakonischen Rat entsandt oder gewählt wurde, nicht mehr wahr, scheidet es aus dem Diakonischen Rat aus. ²Für den Rest der Amtsperiode
- a) wird im Fall von Abs. 1 Buchstabe a – e ein*e Nachfolger*in entsandt,
 - b) rückt im Fall von Abs. 1 Buchstabe f die*der Wahlkandidat*in mit der nächsthöheren Stimmenzahl, die*der die Wahlkriterien erfüllt, nach.

³Satz 2 gilt auch, wenn ein Mitglied aus anderen Gründen aus dem Diakonischen Rat ausscheidet. ⁴Ist ein Nachrücken gemäß Buchstabe b nicht möglich, so ergänzt sich der Diakonische Rat für den Rest der Amtsperiode selbst. Dies gilt auch für Mitglieder nach Abs. 1 Buchstabe g.

- (6) ¹Der Diakonische Rat wählt jeweils zu Beginn einer Amtsperiode aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n des Diakonischen Rats. ²Eine*r muss Pfarrer*in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sein. ³Bei Ausscheiden während der Amtsperiode findet auf der nächsten Sitzung des Diakonischen Rats für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt.

§ 14

Aufgaben des Diakonischen Rats

¹Der Diakonische Rat hat folgende Aufgaben:

1. Er beruft und beruft ab den*die Präsident*in und die anderen Vorstandsmitglieder im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- 1a. Er beschließt über die Ausgestaltung, den Abschluss und die Kündigung der Verträge mit den Vorstandsmitgliedern sowie über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
2. Er übt die Aufsicht über den Vorstand aus.
3. Er nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und berät sie.
4. Er beschließt über die Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsstelle, über den Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsstelle und über die Aufnahme und Einstellung von Arbeitsgebieten der Geschäftsstelle.
5. ¹Er beschließt über den Wirtschafts- und Stellenplan der Geschäftsstelle. ²Er überwacht die Rechnungslegung, die mit einem schriftlichen Bericht des*der vom Diakonischen Rat bestellten Wirtschaftsprüfers*in bzw. der bestellten Prüfstelle vorzulegen ist, und beschließt über die Entlastung des Vorstands.
6. Er stellt die Übernahme kirchlicher Gesetze und Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Evangelischen Kirche in Deutschland

fest und kann Richtlinien zu deren Auslegung, insbesondere auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, erlassen.

7. Er beschließt über
 - a) Grundsätze zur Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,
 - b) Richtlinien für die Zielsetzung und Durchführung diakonischer Arbeit,
 - c) Richtlinien zur Auslegung und Konkretisierung der Satzung,
 - d) die Einführung eines Schiedsverfahrens für Streitigkeiten aus den Maßnahmen nach § 7 Absatz 3 Satz 1.
8. Er beschließt über eine Übernahme der von der Konferenz Diakonie und Entwicklung gemäß § 6 Absatz 5 der Satzung des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung beschlossenen Rahmenbestimmungen für die Diakonischen Werke der Gliedkirchen in der jeweiligen für das Diakonische Werk Bayern geltenden Fassung.
9. Er beschließt über den Vorschlag zur Verteilung der Mittel zur Förderung der diakonischen Arbeit aus dem Haushalt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nach Vorlage eines Vorschlags durch den Vorstand.
10. Er anerkennt die dem Diakonischen Werk Bayern angeschlossenen Fachverbände und Arbeitsgemeinschaften und beschließt über die Rahmenbestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen Diakonischem Werk Bayern und den angeschlossenen Fachverbänden und Arbeitsgemeinschaften.
11. ¹Er beschließt über die Aufnahme sowie die Abmahnung von Mitgliedern, das Ruhen der Mitgliedschaft und über die Verhängung eines möglichen Bußgeldes gem. § 7. ²Er informiert die Mitgliederversammlung über die erfolgten Aufnahmen.
12. Er benennt zwei Mitglieder des Diakonischen Rates, nachdem das Wahl- und Berufungsverfahren abgeschlossen ist (§ 13 Absatz 1 Buchstabe g).

²Beim Abschluss von Verträgen und bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gemäß Satz 1 Nr. 1a sowie bei der Beauftragung des Wirtschaftsprüfers gemäß Satz 1 Nr. 5 wird der Diakonische Rat von seinem*seiner Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung von seinem*seiner stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

§ 15 Zusammenarbeit im Diakonischen Rat

- (1) ¹Der Diakonische Rat tritt bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, auf Einladung seines*seiner Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung des*der stellvertretenden Vorsitzenden, zusammen. ²Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. ³Der*die Vorsitzende muss den Diakonischen Rat binnen zwei Wochen einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. ⁴Die Sitzungen des Diakonischen Rates sollen in Präsenz stattfinden. ⁵Wenn wichtige Umstände dies erforderlich erscheinen lassen, kann der*die Vorsitzende zu einer Online-Versammlung einladen. ⁶Die Regelungen des § 12 Abs. 7 gelten entsprechend.
- (2) ¹Zu den Sitzungen des Diakonischen Rates werden auch die Mitglieder des Vorstands eingeladen. ²Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, sofern der Diakonische Rat nicht beschließt, in geschlossener Sitzung zu tagen.
- (3) ¹Die Sitzungen des Diakonischen Rates werden von seinem*seiner Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung von dem*der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. ²Der Diakonische Rat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der*die Vorsitzende oder der*die stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. ³Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ⁴Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) ¹Der Diakonische Rat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Er kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden oder einzelne seiner Mitglieder mit der Durchführung bestimmter Aufgaben beauftragen.

§ 16 Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus:

- a) dem*der Präsident*in als Vorsitzende*r des Vorstands und
- b) zwei bis fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

²Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig und erhalten eine angemessene Vergütung; die Vergütung soll in einer Gesamtsumme im Jahresabschluss offengelegt werden.

- (2) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden vom Diakonischen Rat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern berufen und abberufen. ²Der*die Präsident*in muss Pfarrer*in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sein. ³Der Vorstand soll geschlechtergerecht besetzt werden.
- (3) ¹Der Vorstand vertritt das Diakonische Werk Bayern gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Absatz 1 Satz 2 BGB). ²Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. ³Die Befugnisse der Vorstandsmitglieder sind nach außen unbeschränkt. ⁴Dem Diakonischen Werk Bayern gegenüber sind die Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Diakonischen Rates gebunden. ⁵Das Nähere wird in einer vom Diakonischen Rat zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.
- (4) ¹Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Diakonischen Werkes Bayern, soweit sie nicht dem Diakonischen Rat und der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. ²Er hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:
1. ¹Er überwacht die Einhaltung der Mitgliedspflichten (§ 4 Absatz 2 Nr. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 und § 9). ²In Vollzug dessen hat der Vorstand auch das Recht, den Nachweis ordnungsgemäßer Geschäfts- und Wirtschaftsführung zu verlangen. ³Er kann zu diesem Zweck Prüfungsberichte anfordern (§ 8 Absatz 3 Buchstabe f Satz 3). ⁴Er hat ferner das Recht, zu Sitzungen der Leitungsorgane der Mitglieder eine*n Vertreter*in zu entsenden.
 2. Er beschließt über die Erinnerung der Mitglieder an ihre Pflichten (§ 7 Absatz 5 Satz 1 Buchstabe a).
- (5) ¹Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Vermögensverwaltung nach Maßgabe der Beschlüsse des Diakonischen Rates und der Mitgliederversammlung. ²Er vollzieht die Beschlüsse des Diakonischen Rates und der Mitgliederversammlung.
- (6) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ³Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) ¹Die Sitzungen des Vorstands sollen in Präsenz stattfinden. ²Wenn wichtige Umstände dies erforderlich erscheinen lassen, kann zu einer Online-Sitzung eingeladen werden. ³Die Regelungen des §12 Abs. 7 gelten entsprechend.

⁴Der*die Vorsitzende des Diakonischen Rats kann an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

- (8) Das Nähere wird in einer vom Diakonischen Rat zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 17 Geschäftsstelle

- (1) ¹Die Geschäftsstelle ist in Fachgruppen gegliedert, die den Vorstandsmitgliedern zugeordnet sind. ²Der*die Präsident*in ist Dienstvorgesetzte*r der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.
- (2) Das Nähere wird in einer vom Diakonischen Rat zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 18 Bezirksstellen

- (1) Für die Koordination der Wahrnehmung der Aufgaben, zur gegenseitigen Information und Unterstützung der diakonischen Träger in einem oder mehreren Dekanatsbezirken sowie zum Ab- und Ausgleich der regionalen und der Interessen des Diakonischen Werkes Bayern werden Bezirksstellen gebildet.
- (2) Träger von Bezirksstellen müssen bei Anstellung und Abberufung ihrer hauptamtlichen, mit der Geschäftsführung beauftragten Mitarbeitenden das Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes Bayern herstellen.

§ 19 Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung der Geschäftsstelle

¹Die Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung wird von einem*einer vom Diakonischen Rat bestellten Wirtschaftsprüfer*in bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder von einer anderen gleichwertigen Prüfungsstelle vorgenommen. ²Der*die Vorsitzende des Diakonischen Rates, bei dessen*deren Verhinderung der*die stellvertretende Vorsitzende, erstattet dem Diakonischen Rat und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht.

§ 20 Beurkundung der Beschlüsse

¹Über die Sitzungen des Vorstands, des Diakonischen Rats und der Mitgliederversammlung werden Niederschriften gefertigt, die die Anträge und Beschlüsse wiedergeben müssen. ²Sie sind von dem*der Versammlungsleiter*in und von dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen. ³Die Niederschriften über die Mitgliederversammlung sind außerdem von zwei bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vertreter*innen von Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 21 Verbindung mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

- (1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und das Diakonische Werk Bayern pflegen gem. § 5 Abs. 6 Diakoniesgesetz eine enge Zusammenarbeit.
- (2) ¹Der*die vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bestellte Bevollmächtigte für die diakonische Arbeit oder dessen*deren Vertreter*in hält die Verbindung zum Diakonischen Werk Bayern aufrecht. ²Er*sie ist berechtigt, an den Sitzungen des Diakonischen Rates und den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (3) Beschlüsse der Organe des Diakonischen Werkes Bayern, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Landeskirchenrats der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern betreffen, bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrats der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (4) Der Landeskirchenrat beteiligt die Organe des Diakonischen Werkes Bayern rechtzeitig an Vorhaben der Rechtssetzung, die das Diakonische Werk Bayern und seine Mitglieder unmittelbar betreffen.

§ 22 Auflösung des Diakonischen Werkes Bayern

- (1) ¹Über die Auflösung des Diakonischen Werkes Bayern kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. ²Der Beschluss, das Diakonische Werk Bayern aufzulösen, erfordert die Zustimmung von sieben Achtel der anwesenden Vertreter(innen). ³Ist die zur Beschlussfassung erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht vertreten, so ist binnen zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder die Auflösung des

Diakonischen Werkes Bayern beschließt, wenn sieben Achtel der erschienenen Vertreter*innen sich für die Auflösung erklären.

- (2) Die Auflösung des Diakonischen Werkes Bayern bedarf der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Diakonischen Werkes Bayern nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere zur Förderung der diakonischen Arbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Sinne des § 4 dieser Satzung, zu verwenden.

(Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 16. Oktober 2000, genehmigt vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern am 13. Februar 2001, eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg am 02. Mai 2001 unter VR 454; geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Oktober 2006, vorab genehmigt vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern am 24. Oktober 2006, eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg am 08. März 2007 unter VR 454; geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. Oktober 2008, genehmigt vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern am 17. Februar 2009, eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg am 8. Juli 2009 unter VR 454; geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Oktober 2009, genehmigt vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern am 10. November 2009, eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg am 16. März 2010 unter VR 454; geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Oktober 2012, genehmigt vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern am 11. Dezember 2012, eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg am 16. August 2013 unter VR 454; geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. Oktober 2014, genehmigt vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern am 09. Dezember 2014, eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg am 18. Februar 2015 unter VR 454; neugefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Oktober 2020, genehmigt vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern am 22. Dezember 2020, geändert mit Nachtragsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 27. September 2022, genehmigt vom Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern am 24. Oktober 2022, eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg am 24. Februar 2023 unter VR 454).

Impressum

Herausgeber:

Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V.

Pirckheimerstraße 6

90408 Nürnberg

Tel.: 0911 - 93 54 0

Fax: 0911 - 93 54 269

info@diakonie-bayern.de

www.diakonie-bayern.de

www.facebook.com/DiakonieBayern

www.twitter.com/DiakonieBayern

www.instagram.com/MeineDiakonie